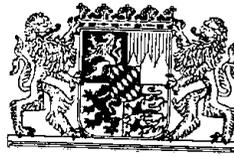


**Amtsgericht Freising**

Mandant hat Abschrift

Az.: 1 C 221/14



**IM NAMEN DES VOLKES**

Eingegangen  
11. AUG. 2014  
Koll. u. Rech. 11.08.14

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Kolbinger & Drechsler**, Rottenburger Straße 7a, 84061 Ergoldsbach, Gz.: 01-H/123.4 K/i

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BLD Bach Langheid Dallmayr**, Karlstraße 10, 80333 München, Gz.: 13997/14

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Freising durch den Richter am Amtsgericht Wanderer am 07.08.2014 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO bei dem Schriftsätze eingereicht werden konnten bis 01.08.2014 folgendes

## Endurteil

- I. Die Beklagte wird verurteilt an die Klägerin 2.016,06 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 04.01.2014 zu zahlen.
- II. Die Beklagte wird verurteilt die Klägerin von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 281,30 € netto nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 24.02.2014 freizustellen.  
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- III. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- IV. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstrecken-

den Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 2.021,06 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klägerin macht weiteren Schadenersatz nach einem Unfall geltend.

Am 10.09.2013 wurde der Lkw-Anhänger der Klägerin mit dem amtlichen Kennzeichen ... durch den Fahrer des bei der Beklagten Haftpflicht versicherten Lkw mit dem amtlichen Kennzeichen I ... 267 auf dem Betriebsgelände des REWE-Lagers in ... ng beschädigt. Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstrittig. Auf die geltend gemachten Reparaturkosten in Höhe von 2.855,36 € netto sowie eine Auslagenpauschale von 30,00 € leistete die Beklagte vorgerichtlich einen Betrag in Höhe von 1.425,80 €. Die in Höhe von 561,50 € netto geltend gemachten Sachverständigenkosten regulierte die Beklagte nicht. Diesbezüglich wird auf das Regulierungsschreiben der Beklagten vom 04.01.2014, vorgelegt als Anlage K4, verwiesen.

Die Klägerin trägt vor, der Nettoreparaturschaden betrage 2.855,36 €, die insoweit von der Beklagten vorgenommenen Kürzungen seien nicht gerechtfertigt. Darüber hinaus habe die Beklagte auch die Kosten des Sachverständigen in Höhe von 561,50 € netto zu tragen. Soweit die Beklagte vorträgt das Sachverständigengutachten sei unbrauchbar weil fachlich und sachlich falsch, träfe dies nicht zu. Des Weiteren meint die Klägerin eine Auslagenpauschale in Höhe von insgesamt 30,00 € verlangen zu können. Es bestünde auch ein Zahlungsanspruch hinsichtlich der in Höhe von 281,30 € angefallenen außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten, da die Beklagte bereits die Regulierung der Hauptforderung abgelehnt habe und somit sich der Freistellungsanspruch in einen Zahlungsanspruch wandle.

### **Die Klägerin beantragt zuletzt:**

- I. Die Beklagte wird verurteilt an die Klägerin 2.021,06 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozent-

punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB hieraus seit dem 04.01.2014 zu zahlen.

- II. Die Beklagte wird verurteilt an die Klägerin 281,30 € (außergerichtliche Rechtsanwaltskosten netto) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB hieraus seit Klageerhebung zu bezahlen.

**Die Beklagte beantragt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte trägt vor, die im Rahmen fiktiver Abrechnung zu erstattenden Netto-Reparaturkosten betragen 1.400,80 € und seien deshalb vorgerichtlich bereits vollumfänglich erstattet. Zur Errechnung dieser Kosten verweist die Beklagte auf die Reparaturkalkulation vorgelegt als Anlage BLD 1. Die Sachverständigenkosten seien nicht zu erstatten, da das Gutachten unbrauchbar sei. Ein Zahlungsanspruch hinsichtlich der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten bestünde nicht allenfalls ein Befreiungsanspruch. Die Auslagenpauschale betrage 25,00 €.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens zur Erforderlichkeit der Reparaturkosten gemäß § 358 a ZPO. Zum Ergebnis der Beweiserhebung wird auf das schriftliche Gutachten des Sachverständigen Dipl. Ing. (FH) Günther Hauk vom 30.05.2014 verwiesen. Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die gewechselten Schriftsätze und sonstigen Aktenbestandteile verwiesen. Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt. Schriftsätze konnten bis 01.08.2014 eingereicht werden.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage erweist sich überwiegend als begründet.

- I. Die Klage ist zulässig. Das Amtsgericht Freising ist gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig.
- II. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf weiteren Schadenersatz in Höhe von 2.016,06 € aufgrund des Unfallereignisses vom 10.09.2013, §§ 823 Abs. 1 BGB, 7 StVG, 115 VVG. Die den klägerischen Anspruch stützenden Ausführungen in der als Anlage K1 vorgelegten Reparaturkalkulation sind nicht zu beanstanden. Aufgrund der nachvollziehbaren und schlüssigen Angaben des gerichtlichen Sachverständigen Hauk ist insbesondere der in dieser Kalkulation angesetzte Ersatzteilpreis für die Anhängerdeichsel in Höhe von 1.298,00 € nicht zu beanstanden. Dass die Klägerin mittlerweile zu einem weit günstigeren Preis eine Ersatzdeichsel angeschafft hat ändert hieran nichts. Vorliegend rechnet die Klägerin auf fiktiver Basis ab, soweit sie die Reparatur tatsächlich kostengünstiger durchführen kann, ist dies ein Umstand der dem Schädiger nicht zu Gute kommen kann. Im Rahmen der fiktiven Abrechnung ist lediglich auf die Ortsüblichkeit der angesetzten Kosten abzustellen, welche vom Sachverständigen bejaht wird. Auch die in der Kalkulation aufgeführten Frachtkosten für den Bezug der Deichsel sind nicht zu beanstanden. Hierbei ist zu sehen, dass es sich um ein äußerst großes und sperriges Teil handelt, so dass hierfür auch nach Ausführung des Sachverständigen Kosten anfallen werden. Diese sind auch im Rahmen der fiktiven Abrechnung zu erstatten, wobei hier eine mit den Verbringungskosten vergleichbare Situation vorliegt. Soweit sämtliche im räumlichen Umgriff des Geschädigten liegende heranzuziehende Werkstätten solche Verbringungskosten bei tatsächlicher Durchführung der Reparatur einfordern, sind diese bereits im Rahmen der fiktiven Abrechnung erstattungsfähig. Auch die Probefahrt, die jedenfalls im Reparaturbetrieb einen Zeitaufwand auslöst ist erstattungsfähig. Da die Probefahrt zwingend nach durchgeführter Reparatur durchzuführen ist, ist auch diese Position im Rahmen der fiktiven Abrechnung erstattungsfähig.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Gerichts in Anlehnung an die Rechtsprechung des OLG München kann eine Unkostenpauschale nur in Höhe von 25,00 € geltend gemacht werden. In Höhe von 5,00 € war die Klage deshalb abzuweisen.

Der Zinsanspruch hinsichtlich der Hauptsacheforderung ergibt sich aus den §§ 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB, 288 Abs. 1 BGB. Mit Regulierungsschreiben vom 04.01.2014 hat die Beklagte eine über den regulierten Betrag hinausgehende Regulierung verweigert.

Hinsichtlich der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten besteht lediglich ein Freistellungsanspruch, kein Zahlungsanspruch. Die Klage war deshalb teilweise abzuweisen. Der Klägerin ist recht zu geben, dass bei einer endgültigen Leistungsverweigerung hinsichtlich der Hauptsacheforderung sich der bloße Freistellungsanspruch in einen Zahlungsanspruch wandelt, vorliegend ist dies aber nicht der Fall. Die Beklagte hat gerade nicht ihre Einstandspflicht verneint und grundsätzlich eine Regulierung abgelehnt, sie hat hinsichtlich der Hauptsacheforderung lediglich einen geringeren Betrag reguliert. Mithin bleibt es beim grundsätzlichen Freistellungsanspruch, soweit (wie von der Klägerin vorgetragen) eine Zahlung des Klägers an den Anwalt bislang nicht erfolgt ist. Der Zinsanspruch ergibt sich aus den §§ 288 Abs. 1, 291 BGB.

- III. Die Kostenfolge ergibt sich aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Das Unterliegen der Klägerin in Höhe von 5,00 € ist unerheblich.
- IV. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 Satz 2 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Landshut  
Maximilianstr. 22  
84028 Landshut

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass die Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Freising  
Domberg 20  
85354 Freising

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Wanderer  
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Freising, 07.08.2014

Pflügler, JHSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig